

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. August 1917,
wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten . . . | 125,507 |
| Eingegangene Stimmzettel . . . | 98,714 |
| Annehmende sind | 70,433 |
| Verwerfende sind | 23,856 |
| Ungültige Stimmen | 135 |
| Leere Stimmen | 4,290 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Beschuß des Kantonsrates über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1917“
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. September 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Rüegg.

Der Sekretär:

Wachter.

Gesetz

betreffend

Maßnahmen gegen die Reblaus.

(Vom 26. August 1917.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Überwachung der Maßnahmen gegen die Reblaus wählt der Regierungsrat eine kantonale Rebkommission von mindestens sechs Sachverständigen.

Die Kommission ist verpflichtet, auch bei Wahrnehmung anderer Erscheinungen, welche den Weinbau gefährden, beim Regierungsrate geeignete Maßnahmen zu beantragen.

Die Kommission ist der Volkswirtschaftsdirektion beigeordnet.

In allen wichtigeren, auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen Fragen ist das Gutachten dieser Kommission einzuholen.

§ 2. Für die Leitung und Beaufsichtigung der mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten und weiterer Anordnungen im Interesse des Rebbaues wird ein kantonaler Kommissär ernannt, welcher unter der Direktion der Volkswirtschaft steht. Seine Amtsdauer fällt mit derjenigen der übrigen Verwaltungsbeamten des Kantons zusammen.

Die Wahl und die Festsetzung der Besoldung dieses Beamten, sowie die Wiederaufhebung der Stelle steht dem Regierungsrate zu.

§ 3. In jeder weinbautreibenden Gemeinde bestellt der Gemeinderat eine lokale Rebkommission von mindestens drei Sachkundigen und bezeichnet aus denselben auch den Präsidenten.

§ 4. Der Lokalkommission liegt ob:

- a) Die genaue Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Weinberge, Reblauben, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser;
- b) die Ausführung und Überwachung der durch das gegenwärtige Gesetz, sowie der durch den Bundesrat und den Regierungsrat vorgeschriebenen Maßregeln gegen die Reblaus und andere Schädlinge der Reben.

§ 5. Die Lokalkommission hat die Rebenpflanzungen ihrer Gemeinde regelmäßig zu besichtigen, besonders in der Zeit von Mitte Mai bis Ende September. Dabei ist auch der Herkunft und dem Gesundheitszustande neuer Rebstöcke und in der Nähe gepflanzter Obstbäume, sowie der Herkunft des Düngers und der Rebstecken Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 6. Die Direktion der Volkswirtschaft sorgt dafür, daß den lokalen Rebkommissionen durch die kantonale Kommission die erforderlichen Anleitungen gegeben werden. Die Lokalkommissionen haben die Rebenbesitzer durch Rat und Belehrung zu unterstützen.

§ 7. Wer Krankheitserscheinungen an Reben wahrnimmt, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer

Schädlinge geschlossen werden kann, ist verpflichtet, hievon sofort der Lokalkommission Anzeige zu machen. Findet die Lokalkommission den Verdacht begründet, so gibt sie hievon ungesäumt der Direktion der Volkswirtschaft Kenntnis.

§ 8. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons oder in unmittelbarer Nähe seiner Grenze festgestellt, so ordnen die kantonalen Organe sofort die Absperrung derjenigen Grundstücke an, in welchen Arbeiten auszuführen oder weitere Nachforschungen anzustellen sind. Die lokale Rebkommission übernimmt sodann unter der Oberaufsicht des kantonalen Kommissärs die Verfügung über das Grundstück. Dieses darf ohne Erlaubnis der Kommission weder vom Eigentümer noch von sonst jemandem betreten werden.

§ 9. Die Direktion der Volkswirtschaft ist befugt, nötigenfalls die gänzliche Beseitigung aller auf dem abgesperrten Grundstücke vorhandenen Pflanzen und Materialien anzuordnen und die Wiederbepflanzung mit Reben für bestimmte Zeit zu untersagen.

§ 10. Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt dafür, daß auf rechtzeitige Bestellung hin die für Wiederanpflanzung gerodeter Grundstücke erforderlichen Reben zur Verfügung stehen.

§ 11. Sowohl die Kosten der in Ausführung dieses Gesetzes vorgenommenen Arbeiten, als auch die gemäß den §§ 24 ff. zu leistenden Entschädigungen werden folgendermaßen gedeckt:

- a) bis zu einem Drittel aus dem Rebfonds;
- b) aus den Beiträgen des Bundes;
- c) für den Rest aus der Staatskasse.

II. Kataster.

§ 12. In jeder weinbautreibenden Gemeinde führt der Gemeinderat einen Kataster, in welchen die Grundfläche, sowie der Verkehrswert der mit Reben bepflanzten Grundstücke jedes einzelnen Eigentümers unter dessen Namen einzutragen sind; Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen werden dem Gemeinderat vom Grundbuchamt mitgeteilt und vom Katasterführer fortwährend nachgetragen.

§ 13. Je nach Ablauf von vier Jahren findet eine gänzliche Revision des Katasters statt. Diese Revisionen erfolgen auf Grundlage von Selbsttaxationen der Eigentümer; die Maß- und Wertangaben werden vom Gemeinderat oder in seinem Auftrage von der Rebkommission geprüft und nötigenfalls ergänzt und berichtigt. Unterläßt ein Grundeigentümer die Einreichung einer Selbsttaxation binnen angesetzter Frist, so hat der Gemeinderat oder die Rebkommission die Taxation von sich aus vorzunehmen.

In den Zwischenjahren wird auf eine Revision der Wertansätze nicht eingetreten.

§ 14. Ein Doppel des Katasters wird jeweilen der Direktion der Volkswirtschaft zugestellt. Ergeben sich Mißverhältnisse in den Schätzungen der einzelnen Gemeinden, so hat die Direktion durch Vermittlung der kantonalen Rebkommission auf die Ausgleichung hinzuwirken.

§ 15. Der Gemeinderat legt den Kataster den Beteiligten zur Einsicht auf und setzt den Beginn der Rekursfrist fest.

§ 16. Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderates werden durch den Bezirksrat, zweitinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden. Die Rekursfrist beträgt je zehn Tage.

Wird ein Rekurs als unbegründet abgewiesen, so hat der Rekurrent die Kosten des Verfahrens, sowie einer allfälligen neuen Taxation zu tragen.

III. Rebfonds.

§ 17. Der Rebfonds (§ 11) wird aus den Beiträgen der Rebenbesitzer gebildet.

§ 18. Über die Erhebung solcher Beiträge beschließt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

§ 19. Wird ein Beitrag beschlossen, so hat jeder im Kataster aufgeführte Eigentümer von Reben für das Kalenderjahr einen Franken vom Tausend des eingetragenen Wertes zu bezahlen.

§ 20. Die Beiträge werden im Monat November durch den Gemeinderat erhoben und von diesem nach Abzug einer

Bezugsgebühr von fünf vom Hundert spätestens bis zum 15. Dezember an die Staatskasse abgeliefert.

§ 21. Dem Rebfonds steht für die ausstehenden Beiträge ein gesetzliches Pfandrecht an dem betreffenden Grundstücke zu im Sinne der §§ 194 bis 196 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 22. Wird die Bekämpfung der Reblaus aufgegeben, so ist ein allfällig vorhandener Restbetrag des Rebfonds für die Wiederbepflanzung von Rebbergen mit widerstandsfähigen Reben zu verwenden.

§ 23. Die Finanzdirektion verwaltet den Rebfonds kostenfrei.

Über den Rebfonds ist alljährlich in der Staatsrechnung unter dem Titel „Separatfonds zu besonderen Zwecken“ Rechnung zu stellen.

IV. Entschädigungen.

§ 24. Werden Reben während der Vegetationsperiode auf Anordnung der staatlichen Organe zerstört, so ist der Wert der verlorenen Ernte nach Abzug der ersparten Kultur- und Erntekosten zu ersetzen.

Wenn Reben und Rebstecken vernichtet werden müssen oder nur als Brennholz benützt werden dürfen, so ist eine dadurch entstandene Einbuße bei der Entschädigung ebenfalls in Rechnung zu ziehen.

§ 25. Ein Grundstück, für das eine Entschädigung ausbezahlt worden ist, darf nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion wieder mit Reben bepflanzt werden.

§ 26. Dem Regierungsrate steht das Recht zu, von der Reblaus befallene oder gefährdete Rebgrundstücke anzukaufen oder zu expropriieren.

§ 27. Der Regierungsrat kann mit Genehmigung des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes beschließen, daß in einzelnen Rebbergen oder ganzen Gemeinden die Bekämpfung der Reblaus aufgegeben wird.

§ 28. Wird die Wiederbepflanzung eines bisherigen Rebgrundstückes oder eines Teils desselben mit Reben untersagt (§ 9), so ist dafür eine einmalige Entschädigung zu bezahlen in der Höhe des allfälligen Minderwertes, welchen das Grundstück, beziehungsweise die gerodete Fläche, durch Aufhebung des Weinbaues erleidet.

§ 29. Ist das Grundstück verpfändet, so wird eine allfällige Entschädigung, die nicht zur Wiederanpflanzung verwendet wird, dem Grundbuchamt zuhanden der Pfandgläubiger zugestellt.

§ 30. Wird die Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde mit Reben von der Volkswirtschaftsdirektion bewilligt, so ersetzt der Staat die notwendigen Kosten der Wiederbepflanzung unter Abzug der seinerzeit nach § 28 ausbezahlten Entschädigung.

Die Kosten der Wiederbepflanzung werden indessen nur vergütet, wenn widerstandsfähige Reben verwendet und allfällig weitere Vorschriften der Volkswirtschaftsdirektion befolgt werden; sollte sich nachträglich ergeben, daß das nicht der Fall ist, so muß eine schon ausbezahlte Wiederbepflanzungsentchädigung zurückerstattet werden.

§ 31. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten fällt dahin, wenn die Wiederbepflanzung innerhalb drei Jahren nach erteilter Bewilligung (vorbehältlich § 10) nicht ausgeführt wird.

Die gemäß Absatz 1 des § 30 bezahlte Entschädigung für Wiederbepflanzung muß zurückerstattet werden, wenn das betreffende Grundstück innerhalb fünf Jahren nach der Wiederbepflanzung der Rebkultur entzogen wird. Von dieser Rückzahlung kann die Volkswirtschaftsdirektion den Eigentümer des Grundstückes entbinden, wenn er nachweist, daß ihn außergewöhnliche Umstände dazu nötigten.

§ 32. Für anderweitigen Schaden an Grundstücken, welcher durch Ausführung dieses Gesetzes zugefügt wird, ist ebenfalls Ersatz zu leisten.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt dahin, wenn dem Geschädigten ein Selbstverschulden nachgewiesen werden kann.

§ 34. Die Entschädigungen werden durch eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern festgestellt. Je ein Mitglied

und dessen Ersatzmann wird vom Obergericht, vom Regierungsrat und vom Gemeinderat der betreffenden Gemeinde gewählt.

Das vom Obergericht gewählte Mitglied führt den Vorsitz.

Der Entscheid dieser Kommission ist einem schiedsgerichtlichen Urteil gleich zu achten.

V. Strafen und Schadenersatz.

§ 35. Wer die in § 7 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder wer sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ebenso wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder den Anordnungen derselben sich nicht fügt, wird mit Polizeibuße bis auf 500 Franken bestraft.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet werden.

§ 36. Gegen säumige oder nachlässige Rebkommissionen ist auf dem Disziplinarwege einzuschreiten.

§ 37. Vorbehalten bleiben die Art. 71 bis 74 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

VI. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 38. Frühere Reblausherde, für welche bisher jährliche Entschädigungen für Ernteausfall bezahlt wurden und die noch nicht mit Reben wiederbepflanzt sind, werden wie neue Herde behandelt und unterliegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 39. Der Regierungsrat erläßt auf dem Verordnungswege die nötigen Ausführungsbestimmungen.

§ 40. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus vom 17. Juni 1894, sowie alle weitem mit den Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. August 1917,
wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten . . . | 125,507 |
| Eingegangene Stimmzettel . . . | 98,714 |
| Annehmende sind | 70,084 |
| Verwerfende sind | 19,024 |
| Ungültige Stimmen | 227 |
| Leere Stimmen | 9,379 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. September 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Rüegg.

Der Sekretär:

Wachter.

Gesetz

über

das Ausverkaufswesen.

(Vom 26. August 1917.)

§ 1. Wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge oder durch ähnliche Mittel einen Ausverkauf ankündigen will, bedarf dazu einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Als Ausverkauf gilt sowohl der Totalausverkauf zum Zwecke der Beendigung des Geschäftsbetriebes, als der Teilausverkauf wegen Aufgabe einer bestimmten Warengattung oder wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestande (Saison- und Inventurausverkauf, Ausverkauf wegen Lokalwechsels u. s. w.).